



Bestandschutz und Übergangsregelungen

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen		
Paragraf	Regelung in Satzung	Was bedeutet das?
28 Abs. 2	Vorhandene, fest mit dem Boden verbundene Anlagen, die mit Genehmigung oder Zustimmung der Stadt errichtet wurden, genießen Bestandschutz bis zu einer wesentlichen Änderung der Anlage	<p>Bauliche Anlagen (z.B. Gebäude) bedürfen keiner Anpassung an die Regelungen der Satzung.</p> <p>Darunter fallen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">- Dächer- Solaranlagen- Fenster- Schaufenster- Türen- Fassaden- Außenanlagen- Technische Anlagen am Gebäude- u.a. <p>Werbeanlagen, die durch die Stadt genehmigt wurden oder bisher genehmigungsfreie Anlagen Bedürfen keiner Anpassung an die Regelungen der Satzung.</p> <p>Eine Ausnahme stellt die wesentliche Änderung der Anlage dar. Darunter zählt nicht: Reparatur und Instandhaltung aber Neubau oder wesentliche Erneuerung</p>
§ 28 Abs. 3	Bei vorhandenen Werbeanlagen gemäß § 20 entfällt der Bestandsschutz im Sinne von Abs. 2 bei Betreiberwechsel oder Geschäftsaufgabe.	Bei Geschäftsaufgabe oder Betreiberwechsel muss die Werbeanlage entfernt oder erneuert werden
Warenauslagen		
Paragraf	Regelung in Satzung	Was bedeutet das?
§ 28 Abs. 4	Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Warenauslagen gemäß § 22 bleiben von den Vorschriften innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab Rechtskraft der Satzung unberührt.	<p>Bestehende Warenauslagen müssen ab dem 01.01.2029 den neuen Regelungen entsprechen. Ansonsten wird keine weitere Sondernutzungsgenehmigung dazu erteilt.</p> <p>Darunter zählt nicht: Neu beantragte Warenauslagen oder Neuanschaffungen die eine wesentliche Änderung darstellen.</p>

Außengastronomie		
Paragraf	Regelung in Satzung	Was bedeutet das?
§ 28 Abs. 5	Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Möblierungen für Außengastronomie gemäß § 24 bleiben von den Vorschriften innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab Rechtskraft der Satzung unberührt.	<p>Bestehende Außengastronomieelemente darunter zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stühle, und Bänke - Tische - Schirme - Hinweistafeln - Pflanzkübel <p>müssen ab dem 01.01.2029 den neuen Regelungen entsprechen. Ansonsten wird keine weitere Sondernutzungsgenehmigung dazu erteilt.</p> <p>Darunter zählt nicht: Unzulässige Elemente wie Teppiche, Kunstrasen, Sand, Matten, Holzbeplankungen oder Podeste. Diese sind sofort zu entfernen.</p>

Ohne Übergangsfrist treten folgende Vorschriften sofort in Kraft:

- Anzahl von Aufstellern und Hinweistafeln (nur noch ein Aufsteller oder eine Hinweistafel pro Ladengeschäft)
- Gestaltung privater Elemente im öffentlichen Raum, soweit sie eine Sondernutzung darstellen
- Entfernung privater unzulässiger Elemente, die nach der neuen Satzung nicht mehr zulässig sind

Wichtiger Hinweis zur Gestaltung von Aufstellern und Hinweistafeln:

Die aktuell genutzten Aufsteller (Kundenstopper) dürfen in Ihrer bisher genehmigten Form (z.B. DIN A0 Aluminiumständer) noch innerhalb einer Kulanzzeit **bis zum 01.01.2027** genutzt werden. Wir bitten Sie aktuell noch keine neuen Kundenstopper anzuschaffen.

Gestaltungskonforme Aufsteller werden durch die Stadt Mayen im Rahmen des Förderprogramms „Innenstadt-Impulse“ angeschafft. Diese können im Rahmen der Sondernutzungsvereinbarung genutzt werden.

Wir werden Sie entsprechend über den Vorgang informieren und gesondert ansteuern.